



Information

# Datenschutz und Videokonferenzen

**Handreichung zum Datenschutz bei der Nutzung  
von Videokonferenzsystemen**

Stand: 06. Juli 2020

# Handreichung zum Datenschutz bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen

## Heute und langfristig

Praktisch über Nacht ist „Heimarbeit“ vielerorts zur Normalität geworden. In zahlreichen Verwaltungen und damit auch bei den kommunalen IT-Dienstleistern, wo Homeoffice schon gängiger war, ist ein sprunghafter Bedarfsanstieg an Videokonferenz-Software zu verzeichnen – Meetings, Konferenzen und Seminare müssen ersetzt werden.

Während vor Ort zunächst vor allem auf eine schnelle Verfügbarkeit und einfache Handhabung gesetzt wurde, rücken nun Sicherheit und Datenschutz verstärkt in den Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Kontaktbeschränkungen absehbar noch andauern und darüber hinaus auch in Zukunft deutlich mehr Veranstaltungen in Form von Videokonferenzen abgehalten werden als vor der Covid-19-Pandemie.

## Drei wichtige Aspekte vorab

Bei der Auswahl von Software ist es bei einer langfristigen Nutzung umso wichtiger, Kenntnis über die jeweiligen Sicherheits- und Datenschutz-Eigenschaften zu besitzen.

Die durchaus komplexe Frage, inwiefern die Nutzung von Videokonferenztools von Dienst Anbietern DSGVO-konform ist, erübrigt sich, wenn ein entsprechendes System **selbst auf eigenen Servern** oder **im Rechenzentrum eines öffentlichen IT-Dienstleisters** gehostet wird. Hierfür steht auch eine Reihe von Open-Source-Alternativen zur Verfügung, deren offener Quellcode geprüft werden kann und die ggf. auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden können. Dies kann dann allerdings einen **höheren Aufwand** bei der Einrichtung bedeuten, als bei Diensten, die als Software-as-a-Service (SaaS) angeboten werden.

Soll ein Produkt auf Basis von SaaS genutzt werden, ist mit dem Betreiber ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen, um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dienstleister als Auftragsverarbeiter zu regeln – viele Anbieter stellen dafür Musterverträge zur Verfügung.

Zur DSGVO-konformen Nutzung muss außerdem beachtet werden, dass, falls Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, das entsprechende Land von der EU als gleichwertig beim Datenschutz anerkannt wird. Für die USA z.B. trifft dies zu, wenn der Anbieter im Rahmen des EU-US-Privacy-Shield-Abkommens gelistet ist.

## Link-Übersicht auf einer Seite

Die folgende Anlage gibt eine kurze Übersicht über verschiedene Videokonferenz-Systeme. Um es kurz zu halten, beschränken wir uns hier darauf, für weitere Informationen zu konkreten Daten und Eigenschaften auf andere Stellen zu verlinken: Viele Beauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit haben mittlerweile Übersichten erstellt, wie Videokonferenz-Systeme DSGVO-konform zu nutzen sind. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat dazu ein ganzes Kompendium veröffentlicht.

## Übersicht zu Videokonferenz-Software

*Links zu neuen wichtigen Quellen werden laufend aktualisiert.*

### Hinweise der Landesdatenschutzbeauftragten:

Viele Landesbeauftragte für den Datenschutz haben Hinweise zum Datenschutz bei videogestützter Kommunikation veröffentlicht, welche Aspekte beim Einsatz eines Tools zu prüfen sind. Besonders hilfreich erscheint uns:

- [Baden-Württemberg](#)
- [Berlin + Checkliste](#)
- [Hamburg](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)

Die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin hat außerdem die Ergebnisse einer

- [Kurzprüfung](#)

zu vielen gängigen Videokonferenz-Diensten veröffentlicht. Diese beziehen sich hauptsächlich auf eine rechtliche Analyse der angebotenen Auftragsverarbeitungsverträge. In einigen Fällen wurde auch eine cursorische technische Prüfung durchgeführt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Liste der jeweils aufgezeigten Mängel nicht vollständig sein muss.

### Kompendium des BSI:

Das [Kompendium Videokonferenzsysteme](#) des BSI stellt ausführlich Hinweise zum Betrieb, zur Gefährdungslage, zu Sicherheitsanforderungen und zur Umsetzung zur Verfügung.

### Links zu Übersichten und Bewertungen

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. bietet auf ihrer [Website](#) eine Tabelle mit den gängigen Tools und Informationen, ob diese „on-premises“ oder als SaaS nutzbar sind, ob der Hersteller einen Auftragsverarbeitungs-Vertrag anbietet und auf welcher Datenschutzgrundlage man sich bei der Nutzung befindet.

Auch der Digitalcourage e.V. hat verschiedene Videokonferenzsysteme nach Datenschutzaspekten [bewertet](#).

Einen [Überblick](#) zu Kollaborations- und Kommunikations-Software bietet Kommune21.

Das Nationale Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit Athene stellt ein [Whitepaper](#) mit ausführlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit an webbasierte Kommunikationsdienste sowie eine entsprechende [Checkliste](#) bereit.

Diese Zusammenstellung zum [Datenschutz von Videokonferenz-Apps](#) wird von der Mozilla Foundation zur Verfügung gestellt und erfolgt hauptsächlich auf Basis des US-Rechts, bietet dabei aber eine gute Übersicht, welche Daten zu welchen Zwecken laut der jeweiligen Datenschutzerklärung erfasst werden (engl.).